

Wenn Sie sich als ausländischer Staatsbürger regelmäßig in Italien aufhalten, können Sie je nach Grund Ihres Aufenthalts auf unterschiedliche Weise auf den Nationalen Gesundheitsdienst (SSN) zugreifen. Bei einer vorübergehenden Anwesenheit von höchstens 90 Tagen (z. B. als Tourist) können Sie gegen Zahlung der entsprechenden regionalen Tarife dringende und freiwillige Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen.

Außer für Studenten und Au Pairs gibt es keine Registrierung beim NHS.

Wenn Sie eine reguläre Aufenthaltserlaubnis haben, können Sie sich beim SSN anmelden, indem Sie sich an die ASL Ihrer gemeldeten Wohngemeinde wenden, oder, wenn Sie noch kein Einwohner sind, an die in der Aufenthaltserlaubnis angegebene tatsächliche Wohngemeinde.

Die Registrierung bei der SSN ermöglicht die Wahl des in den ASL-Registern eingetragenen Hausarztes mit anschließender Zuweisung von 4 anrechenbaren Credits für die Zwecke der Integrationsvereinbarung.

Die Gesundheitsversorgung erstreckt sich auf Ihre abhängigen Familienangehörigen, die sich regelmäßig in Italien aufhalten.

Die Registrierung kann sein:

- obligatorisch
- freiwillig

Wenn Sie zur medizinischen Behandlung nach Italien kommen möchten, können Sie drei verschiedene Einreiseverfahren für die Behandlung aktivieren. Zuletzt aktualisiert am 1. April 2021

Ausländische Staatsbürger: Zugang zur Gesundheitsversorgung



Gemeinschaftsausländer

Für Bürger aus einem Land der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz, die sich zu touristischen Zwecken in Italien aufhalten, wird die Gesundheitsversorgung durch die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) garantiert, die das Recht auf die Inanspruchnahme der notwendigen Behandlungen gibt, auch wenn diese nicht dringend sind .

In anderen Situationen als bei einem touristischen Aufenthalt können sich EU-Bürger beim Regionalen Gesundheitsdienst (SSR) anmelden, wenn sie im Besitz geeigneter S1-Gemeinschaftsformulare (früher Formulare E106, E109, E120, E121) sind, die vom Herkunftsland ausgestellt wurden, oder wenn sie es sind Untergebene Arbeitnehmer mit italienischem Arbeitsvertrag oder Selbständige, die der italienischen Besteuerung unterliegen.

Um sich beim Regionalen Gesundheitsdienst anzumelden, muss der EU-Bürger am Schalter "Wahl und Widerruf" mit einem Ausweisdokument, einer Steuernummer (Fotokopien müssen von der betroffenen Person bereitgestellt werden) vorgelegt werden:

- wenn in Italien als Arbeitnehmer, auch Saisonarbeiter, der Arbeitsvertrag (Bescheinigung des Arbeitsverhältnisses mit dem italienischen Arbeitgeber und der Dauer)
- wenn Sie sich in Italien als Selbständiger aufhalten, die Bescheinigung über die Registrierung bei der Handelskammer oder ein Register oder eine Berufsordnung und die Bescheinigung über die



Eröffnung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die Eröffnung einer INPS-Stelle oder das Formular Einzeleinkommen des Vorjahres.

Falls Familienangehöriger des Arbeitnehmers oder Selbständigen, Selbstbescheinigung zur Familiensteuerbelastung bei direkten Vorfahren oder Kindern über 21 Jahren, übersetzte Heiratsurkunde, bei Kindern Geburtsurkunde mit Angabe der Vaterschaft und

Mutterschaft, „Charter Residence for EU / Familienmitglied italienischer Staatsbürger“, wenn das Familienmitglied von außerhalb der EU stammt

- wenn sich ein ehemaliger EU-Arbeitnehmer in unfreiwilliger Arbeitslosigkeit befindet, der frühere Arbeitsvertrag (Bescheinigung des beendeten Arbeitsverhältnisses und der Dauer), Selbstauskunft über die Anmeldung (D.I.D.) beim Arbeitsamt am Wohnsitz
- bei Besitzern von S1-Modellen (früher E106, E109, E120, E121) mit S1-Modell

Nicht-EU-Ausländer - Meldepflicht

Bürger aus Ländern außerhalb der Europäischen Union werden in das regionale Gesundheitssystem aufgenommen, wenn sie aus folgenden Gründen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind:

- Unselbständige oder selbstständige Tätigkeit
- Eintragung in die Beschäftigungslisten - Warten auf Beschäftigung
- Familiäre Gründe (Visum zum Familiennachzug oder Familienzusammenhalt) - Nicht-EU-Familienmitglied eines EU-/Italiener-Bürgers
- Ärztliche Behandlung nur für schwangere Frauen
- Ausstehende Adoption / Sorgerecht / psychophysische Genesung des Minderjährigen
- Subjekte, die alternativen Haftmaßnahmen unterzogen wurden.
- Antrag auf internationales politisches/humanitäres Asyl
- Politisches Asyl
- Humanitäre Gründe
- Subsidiärer / Internationaler Schutz
- Außerordentliche Empfangsmaßnahmen für außergewöhnliche Veranstaltungen
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis-EG oder EU (ehemalige Aufenthaltskarte)

Unterhaltsberechtigten Familienmitgliedern (Kinder und Ehepartner) des ausländischen Staatsbürgers haben das Recht, sich als Familienoberhaupt beim regionalen Gesundheitsdienst anzumelden, bis ihre Position legalisiert ist.

Die Anmeldung fällt mit der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels zusammen und nach dessen Ablauf muss der Nicht-EU-Ausländer für die Verlängerung sorgen. Das Registrierungsrecht erlischt für:

- Nichterneuerung der Aufenthaltserlaubnis

- Widerruf oder Annullierung der Aufenthaltserlaubnis
- Ausweisung des ausländischen Staatsbürgers

Bürgerinnen und Bürger müssen am Schalter „Wahl und Widerruf“ vorzeigen:

Gültiger Aufenthaltstitel oder Eingang des von den zuständigen Stellen (Polizeipräfektur, Präfektur oder Postamt) ausgestellten Antrags auf Aufenthaltstitel zusammen mit Unterlagen, die den Grund des Antrags belegen.

- Ausweisdokument (außer Asylbewerber)
- Abgabenordnung
- Bei geschäftlichen Gründen eine Bescheinigung, dass die Tätigkeit der italienischen Steuergesetzgebung (IRPEF und IRAP) unterliegt.

Ausländer (Gemeinschaft oder Nicht-EU) - freiwillige Registrierung

Die folgenden Kategorien von Ausländern, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, die länger als drei Monate gültig ist, und ansässige EU-Bürger, die kein Recht auf Meldepflicht haben oder keine ausreichende staatliche Krankenversicherung genießen, können von einer freiwilligen Registrierung bei der Regionalen Gesundheitsbehörde profitieren Dienst Herkunfts-EU, die sich in einer der folgenden Situationen befinden:



- Ausländer mit Wahlwohnsitz (und ggf. unterhaltsberechtigzte Familienangehörige)
- Ausländer, die aus religiösen oder diplomatischen Gründen ansässig sind (und alle unterhaltsberechtigzten Familienmitglieder)
- beruflich ansässige Ausländer (sowie unterhaltsberechtigzte Familienangehörige)
- bestimmte Kategorien von Arbeitnehmern mit Beitragszahlungen im Ausland (und unterhaltsberechtigzte Familienangehörige)
- Au-Pair-Arbeiter
- Studenten
- Bürger, die an Freiwilligenprogrammen teilnehmen
- Familiennachzug von Personen über 65 Jahren mit einer nach dem 11.05.2008 ausgestellten Bewilligung

Bürgerinnen und Bürger müssen am Schalter „Wahl und Widerruf“ folgende Unterlagen vorlegen:

- nur als Nicht-EU-Bürger: gültiger Aufenthaltstitel, bzw. nur für Studierende bei Erstanmeldung Eingang des Antrags auf erstmalige Ausstellung des Aufenthaltstitels durch die zuständigen Stellen (Polizeipräsidium, Präfektur oder Postamt)
- Selbstauskunft des Wohnsitzes / gewöhnlichen Aufenthalts
- Abgabenordnung

Eingang der Zahlung per Postanweisung auf dem laufenden Konto 379222 im Namen der P.T. Region Lombardei, Grund der „freiwilligen Registrierung bei der SSN“, der Jahresgebühr (Kalenderjahr), die

nicht teilbar ist. Die Zahlung kann bei Postämtern oder Bankfilialen auch mit Formular F24 mit Angabe des Referenzjahres und als Code Region: 10 und als Code erfolgen Ehrung: 8846.